



BREGTALKURIER



Stadt Furtwangen

Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Rohrbacher Matte“, Gemarkungen Schönenbach und Rohrbach

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 15. Januar 2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Rohrbacher Matte“ nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Beteiligten mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Durch das Grundstück Flst. Nr. 163/0 der Gemarkung Rohrbach,
im Osten: Durch die Grundstücke Flst. Nr. 163/0 der Gemarkung Rohrbach und Flst. Nr. 108/0 der Gemarkung Schönenbach,
im Süden: Durch das Grundstück Flst. Nr. 108/0 der Gemarkung Schönenbach,

im Westen: Durch das Grundstück Flst. Nr. 98/0 der Gemarkung Schönenbach und Flst. Nr. 19/2 der Gemarkung Rohrbach

Maßgebend ist der Lageplan (zeichnerische Teil) des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.01.2019.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Gewerbegebiet „Rohrbacher Matte“ treten gemäß § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, dem textlichen Teil und den umweltbezogenen Informationen im Rathaus der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Marktplatz 4, Amt Planen, Bauen und Technik, Zimmer Nr. 213, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die umweltbezogenen Informationen bestehen aus dem Umweltbericht des Büros für Grün- und Landschaftsplanung Doris Hug in der Fassung vom 15.01.2019.

Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter www.furtwangen.de dauerhaft einsehbar.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, und die umweltbezogenen Informationen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 (1) S. 1 Nr.: 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

*Furtwangen im Schwarzwald, den 31.01.2019
gez. Josef Herdner, Bürgermeister*

